

Allgemeine Bedingungen

für die Stromeinspeisung in das Netz der Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH

1. Anschluss der Anlage des Einspeisers an das Netz

Beim Anschluss an das Niederspannungsnetz der Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH gilt

- die "Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz.. und
- die "Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB)" in den jeweils gültigen Fassungen.

Beim Anschluss an das Mittelspannungsnetz der Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH gilt

- die "Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz.. und
- die "Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz (TAB)" in den jeweils gültigen Fassungen.

Für den Anschluss wurde gegebenenfalls eine besondere Vereinbarung getroffen (z.B. Netzanschlussvertrag).

2. Stromeinspeisung in das Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH-Netz

Bei der Stromeinspeisung in das Niederspannungsnetz der Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH müssen die in der „Richtlinie für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Niederspannungsnetz des Elektrizitäts-Versorgungsunternehmens (EVU)“ des VDEW zur Blindstromkompensation festgelegten Grenzwerte eingehalten werden. Andernfalls ist die Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH nicht verpflichtet, die elektrische Energie in ihr Netz aufzunehmen. Für die Stromeinspeisung in das Mittelspannungsnetz muss der Bezug oder die Lieferung der Blindleistung dem im Netzanschlussvertrag festgelegten Leistungsfaktor entsprechen.

Für die insgesamt vom Einspeiser beanspruchte Blindarbeit beträgt die Freigrenze 50 % der in der Hochtarifzeit von der Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH gelieferten Wirkarbeit.

3. Messung der eingespeisten elektrischen Energie

Der Einspeiser stellt einen den Anforderungen der Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH entsprechenden Raum bzw. Platz zur Unterbringung der Messeinrichtung und Steuergeräte auf seine Kosten bereit und unterhält ihn. Die Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH wird die Messeinrichtung auf Wunsch des Einspeisers versetzen, sofern dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Kosten trägt der Einspeiser.

Die Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH legt Art und Umfang der Mess- und Steuereinrichtung fest. Zur Aufnahme der Zähler stellt der Einspeiser in der Regel einen Zählerschrank und ggf. zur Unterbringung der Messwandler einen Wandlerschrank bzw. bei Messung in 20.000 V zusätzlich eine Messzelle auf seine Kosten bereit. Dabei sind die Bedingungen gem. Ziffer 1 zu beachten.

Die Messeinrichtung entspricht den eichrechtlichen Vorschriften und ist Eigentum der Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH, bzw. kann auch Eigentum des Einspeisers sein.

Der Einspeiser haftet gegenüber der Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH für Verlust oder Beschädigung der Messeinrichtung, es sei denn, der Einspeiser ist Eigentümer der Messeinrichtung bzw. weist nach, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat.

Stellt der Einspeiser den Verlust, eine Störung oder eine Beschädigung der Messeinrichtung fest, teilt er dies der Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH unverzüglich mit.

Jeder Vertragspartner kann jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Ergibt das Nachprüfen keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen

hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller, im anderen Fall der Eigentümer der Messeinrichtung, die Kosten der Nachprüfung zu tragen.

Ergibt ein Nachprüfen der Messeinrichtung ein Überschreiten der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an der Messeinrichtung (Defekte, Anschlussfehler usw.) oder in der Ermittlung der eingespeisten elektrischen Energie (z. B. falscher Faktor) festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet. Kann die Höhe des Fehlers nicht einwandfrei angegeben bzw. festgestellt werden oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird für den betreffenden Zeitraum die eingespeiste elektrische Energie durch den Einspeiser und die Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH einvernehmlich festgelegt. Für die Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

4. Einspeisevergütung und Zahlungsbedingungen

Die Einspeisevergütungen gemäß Anlage 1 sind Nettopreise, zu denen die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet wird, falls der Einspeiser verpflichtet ist, Umsatzsteuer für seine gelieferte elektrische Energie zu erheben.

Die Art der Ablesung und Abrechnung (Jahr/Monat) wird in Abstimmung mit dem Einspeiser von der Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH festgelegt. Es sind folgende Abrechnungsarten möglich:

Gutschrifterstellung bei Monatsablesung und Monatsgutschrift:

Die Stromeinspeisung wird monatlich vom Einspeiser abgelesen, der Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH bis zum 2. Arbeitstag des folgenden Monats mitgeteilt und dafür eine Monatsgutschrift erstellt. Der Gutschriftsbetrag ist zum 15. des der Stromeinspeisung folgenden Monats fällig. Falls der 15. kein Banktag ist erfolgt die Gutschrift spätestens am zweiten darauf folgenden Banktag.

Gutschrifterstellung bei Jahresablesung und Jahresgutschrift:

Die Stromeinspeisung wird einmal jährlich vom Einspeiser abgelesen und darüber bis zum 15. des Folgemonats eine Gutschrift erstellt. Unterjährige Abrechnungen sind hierbei jederzeit möglich, wenn der Zählerstand bis zum 2. Arbeitstag des Folgemonats der Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH mitgeteilt wird. Der Gutschriftsbetrag ist dann zum 15. des der Stromeinspeisung folgenden Monats fällig. Falls der 15. kein Banktag ist erfolgt die Gutschrift spätestens am zweiten darauf folgenden Banktag.

Abschläge (monatlich) bei Jahresablesung und Jahresendabrechnung:

Die Stromeinspeisung wird einmal jährlich abgelesen. Die Jahresabrechnung ist zum 15. des der Jahresablesung folgenden Monats fällig. Auf den zu erwartenden Betrag aus der Jahresabrechnung leistet die Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH monatlich gleiche Abschlagszahlungen, die so bemessen werden, dass möglichst geringe Ausgleichszahlungen mit der Jahresabrechnung fällig werden. Die Bemessung erfolgt auf Grund der Einspeisungen des vorangehenden Kalenderjahres der Anlage oder nach den durchschnittlichen Einspeisungen vergleichbarer Anlagen. Die Abschlagszahlungen erfolgen jeweils bis zum 15. eines Monats für den Vormonat. Falls der 15. kein Banktag ist erfolgt die Gutschrift spätestens am zweiten darauf folgenden Banktag.

5. Haftung

Für Schäden aus Versorgungsunterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten, die durch den Betrieb der Eigenerzeugungsanlage verursacht werden, haftet der Einspeiser gegenüber der Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH, soweit nicht eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz eingreift, nur im Rahmen des §18 der Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006. Schäden sind der Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH unverzüglich mitzuteilen.

6. **Einschränkung der Stromeinspeisung und Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen**

Sollte die Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an dem Bezug oder der Fortleitung der elektrischen Energie gehindert sein, so ruht die Abnahmeverpflichtung so lange, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind. Der Einspeiser unterrichtet die Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH unverzüglich über Störungen an den Stromzuführungseinrichtungen (Drahtbrüche, Kabelbeschädigungen, Blitz- und Feuerschäden u. ä.).

Die Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH darf die Stromeinspeisung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches unterbrechen. Die Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH wird jede Unterbrechung unverzüglich beheben. Die Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH wird von einer beabsichtigten Unterbrechung rechtzeitig unterrichtet.

Die Unterrichtung entfällt, wenn

- sie nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH dies nicht zu vertreten hat oder
- die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

Außerdem entfällt die Unterrichtung bei Teilnetzbetrieb mit einem Notstromaggregat für diejenigen Anlagen, welche mit dezentralen Erzeugungseinrichtungen ausgerüstet sind.

7. **Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Ellwangen, wenn der Einspeiser Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

8. **Datenspeicherung**

Die im Zusammenhang mit dem Stromeinspeisevertrag anfallenden Daten werden von der EnBW zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

9. **Vertragsausfertigung**

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt; jeder Vertragspartner erhält eine Fertigung. Mit der Unterzeichnung des Vertrages werden gleichzeitig die dem Vertrag beigefügten Anlagen anerkannt.

10. **Rechtsnachfolge**

Die Vertragspartner sind berechtigt und verpflichtet, die Rechte und Pflichten dieses Vertrages auf einen Dritten zu übertragen, der die Aufgaben des Netzbetreibers bzw. die Eigenerzeugungsanlage übernimmt.